

Pr. 1259/07

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Medien

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 8046 (V) vom 11.2.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 29.2.2008

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen am 11.2.2008
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Kunst:

.

Literatur:

.

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm
„**Exzesse im Folterkeller**“
Bavaria, Grünwald

wird folgeindiziert und
in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014

Sachverhalt

Der Videofilm "Exzesse im Folterkeller", Bavaria Film GmbH, Geiseltal, wurde mit Entscheidung Nr. 1480 (V) vom 11.3.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30.3.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Mit Beschlüssen des Amtsgerichts München vom 15.4.1987 (Az.: 443 Ds 465b Js 162094/86) des Amtsgerichts München vom 30.10.1986 sowie des Amtsgerichts Tiergarten vom 1.3.2000 (Az.: 351 GS 763/00) wurde der Videofilm bundesweit beschlagnahmt und eingezogen.

Es handelt sich um eine Produktion aus Japan aus dem Jahre 1979 mit dem Originaltitel „Dabide no hoshi: bishojo-gari“, Regisseur des Films ist Norifumi Suzuki.

In der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung wurde der Sachverhalt wie folgt beschrieben:

„Ein Gewaltverbrecher setzt ein Ehepaar gefangen, raubt es aus und vergewaltigt die Frau, wobei ihr Mann zum Zusehen gezwungen ist. In der Folgezeit misshandelt der auf den Geschmack gekommene Ehemann seine schwangere Frau und zwingt sie, seinem Geschlechtsverkehr mit einer Prostituierten zuzusehen.

Einige Zeit später wird auch der inzwischen geborene Sohn misshandelt und die Frau begeht Selbstmord. Wiederum nach einigen Jahren quält der erwachsene Sohn eine Prostituierte und begeht einen Lustmord an ihr. Auch eine Studentin wird von ihm gefoltert und sexuell missbraucht. Schließlich entführt der Sohn eine Sängerin und ihre Zofe. Beide werden misshandelt und sexuell missbraucht, bis auch die Zofe in die Folterungen mit einstimmt. Nach vergeblichem Fluchtversuch der Sängerin treffen der Sohn und sein mutmaßlicher Erzeuger, der Gewaltverbrecher, der inzwischen ebenfalls einen Lustmord begangen hat, zusammen und töten die Sängerin und die Zofe.

Zum Schluss locken sie eine Schulfreundin des Sohnes in die Folterkammer. Als der Gewaltverbrecher auch sie töten will, legt der Sohn ihm eine Schlinge um und tötet ihn. Sie begeht Selbstmord.“

Der Videofilm wurde indiziert, weil er durch die Art der Gewaltdarstellungen in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im **März 2008** ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Vorliegend ist die Vorsitzende der Bundesprüfstelle zu der Auffassung gelangt, dass der Videofilm auch nach heutigen Maßstäben auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Mit Schreiben vom 18.12.2007 teilte die Verfahrensbeteiligte mit, dass ihr der Videofilm unbekannt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Exzesse im Folterkeller“ hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Teil **B** der Liste eingetragen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hat eben so wie das 3er-Gremium, das seiner Zeit die Indizierung verfügt hat, auf die Szenen verwiesen, in denen Brutalitäten von Menschen gegen Menschen verübt werden. Folgende Szenen waren für die Entscheidung ausschlaggebend:

„Nach ca. 22 Minuten wird geschildert, wie der Täter auf eine gefesselte nackte Frau einsticht. Blut spritzt über ihn hinweg. Sodann übt er an der an Armen und Beinen aufgehängten Frau den Geschlechtsverkehr aus.“

Nach ca. 25 Minuten folgt eine Sequenz, in der der Täter eine Radfahrerin überfällt. Über lange Zeit ist zu sehen, wie sich die Radfahrerin vergeblich gegen den Täter und seine Zudringlichkeiten wehrt. Es ist das laute Schreien der Frau zu hören. Es gelingt dem Täter, die Frau von hinten zu vergewaltigen. Über Sekunden hinweg ist das leidverzerrte Gesicht der Frau zu sehen. Anschließend wird über mehrere Sekunden dargestellt, wie der Täter die Frau würgt.

Nach ca. 36 Minuten folgt eine Sequenz, in der gezeigt wird, wie der Täter ein festgebundenes Mädchen von hinten mit einem Schwert am Anus quält. Wieder wird das leidverzernte Gesicht des Opfers gezeigt.

Nach 55 Minuten folgt eine Sequenz, in der der Täter die Zofe zwingt, ihre Herrin auszupeitschen. Das Auspeitschen wird deutlich gezeigt.

Nach 71 Minuten folgt eine Sequenz, in der gezeigt wird, wie der Täter seiner gefesselten Jugendfreundin die Oberkleidung zerschneidet, anschließend seinen im Käfig gefangen gehaltenen Vater freilässt. Dieser reißt der an den Händen aufgehängten Jugendfreundin des Täters die Kleidung vom Leib und quetscht dem Mädchen die Brüste. Sodann drückt er dem Mädchen die Beine auseinander und vergewaltigt es. Man hört das Schreien des wehrlosen Mädchens. Als der Vater des Täters das Mädchen würgt, wird ihm von seinem Sohn eine Schlinge um den Hals gelegt. Er wird ab der Schlinge aufgehängt.“

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich nur vereinzelt Rezensionen im Internet (ofdb.de).

Die Bewertungen zu dem Film erschöpfen sich im wesentlichen in der Inhaltsangabe.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen, die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium nicht nur als gering einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Der Film war auch in Liste **B** einzutragen, da mit Beschlüssen des Amtsgerichts München vom 15.4.1987 (Az.: 443 Ds 465b Js 162094/86) und vom 30.10.1986 sowie des Amtsgerichts Tiergarten vom 1.3.2000 (Az.: 351 GS 763/00) der Videofilm bundesweit beschlagnahmt und eingezogen wurde.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsge-

richt Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.